



Auslandsstipendien der Johannes Kepler Universität Linz im Studienjahr 2011/12

Im Leitbild der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) wird der Ausbau der Internationalisierung als eines ihrer wichtigen Ziele definiert. Dem Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern von und nach Österreich wird darin für die Johannes Kepler Universität hohe Priorität eingeräumt. Vor diesem Hintergrund stellt die JKU Auslandsstipendien im Rahmen der folgenden Mobilitätsprogramme zur Verfügung, wobei bevorzugt ein- bis zweisemestrige Aufenthalte an Partneruniversitäten gefördert werden.

1. Stipendienaktionen:

1.1. Austauschprogramm

- Stipendiumdauer: 2 bis 15 Monate
- Bei einem mind. 1semestrigen Auslandsstudium kann auch ein Intensivsprachkurs an der Gastinstitution unmittelbar vor Beginn des Studiums gefördert werden. Dieser Zeitraum wird für die Anrechnung/Anerkennung des Studienprogramms nicht berücksichtigt.
- Stipendienhöhe: monatliches Stipendium (s. Stipendienätze) + ev. Reisekostenzuschuss (bei gleichzeitigem Bezug einer Beihilfe für ein Auslandsstudium bzw. eines ERASMUS-Stipendiums wird das Stipendium der JKU um deren Betrag verringert)
- Bewerbungsunterlagen:
 - Bewerbungsformular
 - Nachweis über die vorgesehene Anrechnung/Anerkennung des geplanten Auslandsstudiums/von Prüfungen (bis 5 Monate: mind. 6 Semesterstunden (SSt.), 6 bis 10 Monate: mind. 12 SSt., 11 bis 15 Monate: mind. 18 SSt. oder mind. 3 ECTS-Credits pro Monat des Auslandsstudiums) oder Bestätigung der/des Betreuerin/Betreuers der Diplom-/Masterarbeit/Dissertation, dass der Auslandsaufenthalt der Erstellung der Arbeit dient (kann jeweils bis zum Aufenthaltsbeginn nachgereicht werden)
 - Bei Weiterlaufen bestehender Bezüge: Einkommensnachweis

1.2. Postgraduate-Austauschprogramm

- Stipendiumdauer: 2 bis 15 Monate
- Stipendienhöhe: monatliches Stipendium (s. Stipendienätze) + ev. Reisekostenzuschuss
- Bewerbungsunterlagen: Bewerbungsformular, Lebenslauf, Begründung, Studienprogramm, Studienerfolgsnachweis, bei Weiterlaufen bestehender Bezüge ein Einkommensnachweis

1.3. Auslandsstudium außerhalb eines Austauschprogramms

- Ein Stipendium kann nur gewährt werden, wenn in der Studienrichtung in dem gewünschten Sprachraum kein Austauschprogramm existiert oder im Rahmen von Austauschprogrammen nicht die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- Stipendiumdauer: 2 Monate bis 1 Studienjahr
Bei einem mind. 1semestrigen Auslandsstudium kann auch ein Intensivsprachkurs an der Gastinstitution unmittelbar vor Beginn des Studiums gefördert werden. Dieser Zeitraum wird für die Anrechnung/Anerkennung des Studienprogramms nicht berücksichtigt.
- Stipendienhöhe: monatliches Stipendium (s. Stipendienätze) + ev. Reisekostenzuschuss
- Bewerbungsunterlagen (in doppelter Ausführung):
 - Bewerbungsformular
 - Lebenslauf
 - Begründung für das Studium an der gewählten Gastinstitution
 - Studienerfolgsnachweis
 - Nachweis über die vorgesehene Anrechnung/Anerkennung des geplanten Auslandsstudiums/von Prüfungen (bis 5 Monate: mind. 6 Semesterstunden (SSt.), 6 bis 10 Monate: mind. 12 SSt., 11 bis 15 Monate: mind. 18 SSt. oder mind. 3 ECTS-Credits pro Monat des Auslandsstudiums) (kann bis zum Aufenthaltsbeginn nachgereicht werden)
 - Zulassungsbestätigung der Gastinstitution (Nachreichung bis Aufenthaltsbeginn möglich)
 - Bei Weiterlaufen bestehender Bezüge: Einkommensnachweis

1.4. Masterarbeit/Diplomarbeit/Dissertation (für wissenschaftliche Arbeiten oder fachspezifische Kurse)

- Die Genehmigung des Arbeitsthemas muss vor Beginn des Auslandsaufenthalts vorliegen.
- Stipendiendauer: 2 Wochen bis 3 (Diplom-/Masterarbeit) bzw. 6 Monate (Dissertation)
- Stipendienhöhe: monatliches Stipendium (s. Stipendiensätze + max. EUR 150) + ev. RKZ
- Bewerbungsunterlagen (in doppelter Ausführung):
 - Bewerbungsformular
 - Lebenslauf
 - Beschreibung und Begründung des Vorhabens
 - Studienerfolgsnachweis
 - Kopie der Genehmigung (Approbation) des Arbeitsthemas der Diplom-/Masterarbeit/Dissertation (kann bis zum Aufenthaltsbeginn nachgereicht werden)
 - Stellungnahme der/des Diplom-/Masterarbeits- bzw. Dissertationsbetreuers/in hinsichtlich der Notwendigkeit und Durchführbarkeit des geplanten Vorhabens
 - Schriftlicher Nachweis der Gastinstitution(en) über die Durchführbarkeit des geplanten Vorhabens (Einladung, ...) (kann bis zum Aufenthaltsbeginn nachgereicht werden).
 - Bei Weiterlaufen bestehender Bezüge: Einkommensnachweis

1.5. Summer School im Ausland

- Stipendienhöhe: max. 1/3 der Studiengebühr
- Bewerbungsunterlagen (in doppelter Ausführung):
 - Bewerbungsformular
 - Lebenslauf
 - Begründung für den Besuch der Summer School
 - Studienerfolgsnachweis
 - Kursprogramm mit Kostenangaben
 - Bestätigung der Anrechenbarkeit (kann nachgereicht werden, muss jedoch vor Ende der Einreichfrist beantragt worden sein) oder Stellungnahme einer/eines Fachprofessors/in über Nutzen und Studienrelevanz der Summer School
 - Aufnahmebestätigung (kann bis zum Aufenthaltsbeginn nachgereicht werden)
 - Bei Weiterlaufen bestehender Bezüge: Einkommensnachweis

1.6. Auslandspraktikum

- Praktika im Rahmen der EU-Programme Erasmus und Leonardo da Vinci werden nicht gefördert.
- Stipendienhöhe:
 - für ein auf das Studium anrechenbares Praktikum: EUR 350 oder monatliches Stipendium (s. Stipendiensätze) + ev. Reisekostenzuschuss
 - für ein Volontariat/freiwilliges Praktikum: max. EUR 350
- Bewerbungsunterlagen (in doppelter Ausführung):
 - Bewerbungsformular
 - Lebenslauf
 - Begründung für die Absolvierung des Auslandspraktikums
 - Tätigkeits- bzw. Aufgabenbeschreibung (sofern nicht im Praktikumsvertrag enthalten)
 - Studienerfolgsnachweis
 - Schriftliche Praktikumszusage oder Praktikumsvertrag samt Angabe der Höhe einer etwaigen Gegenleistung (auch Naturalleistung), Entlohnung, Förderung oder Aufwandsentschädigung
 - Bei Anrechenbarkeit auf das Studium an der JKU: entsprechender Nachweis
 - Bei Weiterlaufen bestehender Bezüge: Einkommensnachweis

1.7. Intensivsprachkurs im Ausland

- Ein Stipendium ist nur möglich, wenn der Sprachkurs nicht aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden kann und mind. 4 Wochen à 20 Stunden umfasst.
- Stipendienhöhe: max. EUR 350 als Zuschuss zu den Kurskosten
- Bewerbungsunterlagen (in doppelter Ausführung):
 - Bewerbungsformular
 - Lebenslauf
 - Begründung für den Sprachkurs
 - Kursprogramm mit Angabe der Kursgebühr
 - Studienerfolgsnachweis
 - Bei Weiterlaufen bestehender Bezüge: Einkommensnachweis

2. Bewerbungsvoraussetzungen:

- 2.1. Unbefristetes ordentliches Studium im mindestens zweiten Semester an der JKU oder unmittelbar zurückliegender Abschluss eines Bachelor- Master- oder Diplomstudiums an der JKU sowie bei Postgraduate-Austauschprogrammen auch an der JKU abgeschlossenes Studium
- 2.2. Die bisherige Studiendauer darf die doppelte Mindeststudiendauer noch nicht überschritten haben. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen (Krankheit, Berufstätigkeit, ...) möglich.

3. Mindestvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Antritts des Auslandsaufenthalts:

Absolvierung von mindestens zwei Semestern des Studiums an der JKU

4. Sonderzuschüsse nach Maßgabe der vorhandenen Mittel:

- 4.1 BewerberInnen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. durch Behinderung, ...) können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel einen Sonderzuschuss erhalten. Dem Antrag ist eine genaue Bedarfsbeschreibung und Aufstellung der durch den Auslandsaufenthalt anfallenden Mehrkosten (Voranschlag) sowie ein ärztlicher/amtlicher Nachweis über die bestehenden Einschränkungen beizulegen. Die Mehrkosten sind nach dem Auslandsaufenthalt durch Originalbelege nachzuweisen.
- 4.2 BewerberInnen mit Kind/ern können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel einen Sonderzuschuss von max. EUR 50 pro Kind und Aufenthaltsmonat erhalten.

5. Einreichtermine:

Anträge können jederzeit eingereicht werden, müssen allerdings vor Beginn des Auslandsaufenthalts vorliegen bis spätestens

15. November, 12:00 Uhr	für Aufenthalte beginnend mit Jänner – März
1. Februar, 12:00 Uhr	für Aufenthalte beginnend mit April – Mitte Mai
1. April, 12:00 Uhr	für Aufenthalte beginnend mit Mitte Mai - Juni
1. Juni, 12:00 Uhr	für Aufenthalte beginnend mit Juli – Dezember

Unvollständige oder nicht termingerecht eingebrachte Bewerbungen müssen zurückgewiesen werden.

Anträge in den Aktionen 1.1 und 1.4. können in begründeten Fällen auch nach dem vorgesehenen Einreichtermin, jedoch unbedingt noch vor Beginn des Auslandsaufenthalts eingereicht werden.

6. Einreichstelle: Auslandsbüro der JKU

7. Förderbestimmungen:

- 7.1. Auf die Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- 7.2. Die Vergabe der Auslandsstipendien hängt u.a. auch davon ab, ob für das konkrete Vorhaben weitere Förderungsmöglichkeiten bestehen.
- 7.3. Ein Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit während des Auslandsaufenthaltes (Beurlaubung unter Beibehaltung der Bezüge, ...) hat Einfluss auf ein allfälliges Stipendium und ist dem Auslandsbüro ausnahmslos zu melden. Eine Nichtmeldung zieht jedenfalls die Aberkennung des Stipendiums nach sich.
- 7.4. Förderungen oder Zuwendungen anderer Stellen für den Auslandsaufenthalt oder während des Auslandsaufenthaltes sind ausnahmslos dem Auslandsbüro zu melden und können zur Verringerung des Stipendiums führen. Eine Nichtmeldung zieht jedenfalls die Aberkennung des Stipendiums nach sich.
- 7.5. Der/die StipendiatIn hat das Auslandsbüro auch über unentgeltliche Zuwendungen zu informieren, insbesondere dann, wenn diese mit Erwartungen verbunden sind, dass die JKU Gegenleistungen, z.B. zugunsten von Studierenden aus Partneruniversitäten für deren Studium in Linz zu erbringen hat.
- 7.6. Die StipendiatInnen sind verpflichtet, regelmäßig ihrer Studien-/Forschungs-/Praktikumstätigkeit nachzugehen und am Studien-/Forschungs-/Praktikumsort im Ausland anwesend zu sein.
- 7.7. Eine auf Erwerb gerichtete Nebentätigkeit während des geförderten Auslandsaufenthaltes ist zu melden und kann zu einer Kürzung des Förderbetrages führen. Sie ist prinzipiell nur gestattet, wenn dadurch die Realisierung des Studien- bzw. Forschungszieles nicht beeinträchtigt wird.
- 7.8. Ein nachweislicher Verstoß gegen Regelungen der Gastuniversität (Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen, ...) zieht die Aberkennung des Stipendiums nach sich.
- 7.9. Innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Förderungszeitraumes ist die widmungsgemäße Verwendung des Stipendiums nachzuweisen. Hierzu sind dem Auslandsbüro folgende Unterlagen zu übermitteln:
 - o Arbeitsbericht

- Aufenthaltsbestätigung(en) der besuchten Einrichtung(en) über die gesamte Aufenthaltsdauer
 - Gegebenenfalls erworbene Zeugnisse. Diese können bei späterer Ausstellung durch die Gastuniversität auch im Laufe von weiteren vier Monaten nachgereicht werden. Das Zeugnis/die Zeugnisse können auch durch (einen) Anerkennungsbescheid/-bescheide ersetzt werden.
 - Für die Aktionen 1.1 und 1.3: Anerkennungsbescheid/e über im Ausland erbrachte Studienleistungen (bis 5 Monate: mind. 6 Semesterstunden (SSt.), 6 bis 10 Monate: mind. 12 SSt., 11 bis 15 Monate: mind. 18 SSt. oder 3 ECTS-Credits pro gefördertem Aufenthaltsmonat) oder bei entsprechendem Aufenthaltswitz eine Bestätigung des/der Betreuers/in an der JKU über die erfolgreiche Arbeit an der Diplom-/Masterarbeit/Dissertation
 - Für die Aktion 1.4: Eine Bestätigung des/der Betreuers/in an der JKU über die erfolgreiche Arbeit an der Diplom-/Masterarbeit/Dissertation
 - Für die Aktion 1.5: Anerkennungsbescheid über mind. 1 Semesterstunde pro Kurswoche oder Stellungnahme einer/eines Fachprofessors/in über den positiven Nutzen und die Studienrelevanz der Summer School. Sollte letztere bereits vor dem Auslandsaufenthalt ausgestellt worden sein, ist eine nochmalige Vorlage nicht notwendig.
 - Bei einem geförderten Sprachkurs vor einem Austauschprogramm: Kursbesuchsbestätigung
 - Bei einem Sonderzuschuss gemäß Punkt 4: Originalbelege (Rechnungen) über die Mehrkosten
- 7.10. Eine Rückzahlungsverpflichtung eines Teiles oder der gesamten Förderung besteht bei nicht widmungsgemäßer oder zeitlich nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Förderung, Verstoß gegen die Förderbestimmungen sowie unberechtigtem Stipendienempfang. Auch im Falle des Erhalts weiterer Zusatzfinanzierungen kann eine Verpflichtung zur Stipendienrückzahlung ausgesprochen werden.
- 7.11. Die Nichteinhaltung der Stipendienbedingungen führt zu einer Sperre für jedwede weitere Bewerbung um ein Auslandsstipendium der JKU sowie um einen Studienplatz im Rahmen eines Austauschprogramms der JKU.

8. Stipendien (s. hierzu auch Punkt 11):

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Es werden Zuschüsse (keine Vollstipendien) vergeben. Die Stipendienhöhe für die Aktionen 1.1 bis 1.3 orientiert sich an den vom BMWF festgelegten Sätzen der Beihilfen für ein Auslandsstudium nach dem StudFG (derzeit: Verordnung des Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Höhe der Beihilfen für ein Auslandsstudium, BGBl Nr. 170/2001 Teil II, Anlage Spalte I). Für Staaten, in die Austauschstudierende der JKU entsandt werden, können davon abweichend besondere Richtwerte festgelegt werden. Für die Aktionen 1.4 bis 1.7 gelten die unter den genannten Punkten angeführten Richtwerte.

Das Stipendium kann auch einen **Reisekostenzuschuss** (RKZ) beinhalten. Dessen maximale Höhe (s. Punkt 11) orientiert sich an den vom BMWF für BezieherInnen einer Beihilfe für ein Auslandsstudium festgelegten Sätzen für Reisekostenzuschüsse, in Einzelfällen wurden andere Beträge festgelegt.

9. Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nur auf das eigene inländische (österreichische) Konto der/des Stipendiatin/en. Voraussetzung für die Auszahlung gewährter Stipendien ist das Einlangen der Annahmeerklärung im Auslandsbüro. Das entsprechende Formular wird der/dem Stipendiatin/en mit der Verständigung über die Stipendienzuerkennung übermittelt.

Grundsätzlich gilt weiters:

- Bei einem Förderungszeitraum von weniger als zwei Monaten wird das Stipendium nach Ende des Förderungszeitraumes und Vorlage der erforderlichen Unterlagen (s.o.) in einem Betrag ausbezahlt.
- Bei Förderungszeiträumen von mindestens zwei wird der gesamte zuerkannte Betrag abzüglich einer Monatsrate nach Einlangen der Annahmeerklärung zu Beginn des Auslandsaufenthalts angewiesen. Die einbehaltene Monatsrate wird erst nach Ende des Förderungszeitraums und vollständiger Vorlage der notwendigen Unterlagen (s.o.) angewiesen.

Die JKU behält sich jedoch eine Änderung des Auszahlungsmodus im Einzelfall vor.

10. Versicherung:

Mit der Zuerkennung eines Stipendiums oder Reisekostenzuschusses ist kein Versicherungsschutz verbunden. Die Studierenden müssen selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz für ihren Auslandsaufenthalt Sorge tragen.

11. Stipendiensätze (Beträge in EUR):

Richtwerte bzw. max. Stipendienhöhen 2011/12

RKZ ... Reisekostenzuschuss

	Stipendium	RKZ
1 Argentinien	200	580
2 Australien	325	800
3 Belgien	270	150
4 Bolivien	110	580
5 Bosnien-Herzegowina	73	155
6 Brasilien	110	580
7 Bulgarien	110	160
8 China (VR)	220	650
9 Dänemark	290	180
10 Deutschland	230	150
11 Ecuador	110	580
12 Estland	110	155
13 Finnland	220	235
14 Frankreich	250	195
15 Griechenland	220	195
16 Großbritannien	275	160
17 Indonesien	73	640
18 Irland	250	175
19 Island	290	420
20 Israel	196	580
21 Italien	270	130
22 Japan	270	550
23 Jordanien	138	580
24 Kanada	325	525
25 Kenia	196	580
26 Kolumbien	150	580
27 Korea (Süd)	260	580
28 Kroatien	110	75
29 Kuba	116	580
30 Lettland	110	195
31 Libanon	138	580
32 Libyen	182	580
33 Liechtenstein	215	65
34 Litauen	110	195
35 Luxemburg	170	90
36 Malta	110	180
37 Marokko	182	580
38 Mazedonien	73	145

	Stipendium	RKZ
39 Mexiko	140	580
40 Montenegro	160	90
41 Neuseeland	247	800
42 Nicaragua	170	580
43 Niederlande	250	170
44 Nigeria	349	580
45 Norwegen	250	210
46 Oman	182	580
47 Pakistan	94	580
48 Peru	130	580
49 Polen	120	80
50 Portugal	110	265
51 Rumänien	110	150
52 Russland	230	295
53 Saudi-Arabien	182	580
54 Schweden	240	209
55 Schweiz	310	130
56 Senegal	116	580
57 Serbien	160	90
58 Singapur	240	580
59 Slowakei	110	20
60 Slowenien	110	70
61 Spanien	180	205
62 Südafrika	250	580
63 Taiwan	140	580
64 Tanzania	110	580
65 Thailand	150	510
66 Tschechische Republik	110	65
67 Türkei	238	160
68 Uganda	110	580
69 Ungarn	140	45
70 USA	325	460
71 Venezuela	182	580
72 Vereinigte Arabische Emirate	116	580
73 Vietnam	73	620
74 Zypern	230	245
75 Übrige Europa	73	145
76 Übrige außerhalb Europas	73	580

Der Vizerektor für Kommunikation und Außenbeziehungen
Roithmayr